

Kulturstiftung der Länder · Lützowplatz 9 · 10785 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4157

A12

Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13800 / Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. Juli 2021 wurde die Kulturstiftung der Länder um eine schriftliche Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit gebeten. Als Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder komme ich dieser Aufgabe gern nach.

1. Allgemeine Feststellungen

Mit dem Gesetzentwurf zum Erlass eines Kulturgesetzbuches (im folgenden KulturGB NRW) sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (im folgenden NRW) ein kulturpolitisches Regelwerk vorgelegt, das in Deutschland bislang einzigartig und gleich in mehrfacher Hinsicht wegweisend ist. So führt der Gesetzentwurf

1. erstmals die wichtigsten Regelungen im Bereich Kultur zusammen und regelt somit in umfassender Weise die Kulturförderung in NRW sowie das Recht der Bibliotheken und Musikschulen. Dadurch werden einerseits die vorhandenen Regelwerke in transparenter Weise zueinander in Beziehung gesetzt; andererseits verdeutlicht dieser Ansatz die Vielfalt und Komplexität der kulturpolitischen Fragestellungen und der darauf bezogenen politischen Lösungsansätze, wodurch die Bedeutung der Kulturpolitik als transsektoralen Politikbereichs eindrucksvoll unterstrichen und sichtbar gemacht wird.
2. KulturBG NRW orientiert sich eng an den kulturpolitischen Eckpunkten, die die Landesregierung NRW am 23. Juni 2020 beschlossen hat (KulturGB NRW, Artikel 1, A Allgemeiner Teil).

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär
Tel +49 (0)30/89 36 35 0
generalsekretaer@kulturstiftung.de
Berlin, 6. August 2021
Az.: I.A.1 / A12

Kulturstiftung der Länder
Stiftung des bürgerlichen Rechts

Lützowplatz 9 · 10785 Berlin
Tel +49 (0)30/89 36 35 0
Fax +49 (0)30/891 42 51
kontakt@kulturstiftung.de
www.kulturstiftung.de

Deutsche Bank · BLZ 100 700 00
Konto 0120 441 100
Berliner Bank · BLZ 100 200 00
Konto 3644 000 000

KulturGB NRW leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieser strategischen Leitlinien der Kulturpolitik in NRW und stellt damit die Weitsicht, Stringenz und Verlässlichkeit dieser Kulturpolitik unter Beweis.

Seite 2

3. KulturGB NRW führt zahlreiche wesentliche Neuerungen ein. Dabei handelt es sich einerseits um Anpassungen oder Weiterentwicklungen bereits bestehender Regelungen, andererseits um Themen, die in der Kultugesetzgebung des Landes NRW bislang nicht berücksichtigt waren.

Es ist zu erwarten, dass KulturGB NRW die Rahmenbedingungen für die Kulturpolitik in NRW signifikant und nachhaltig verbessern wird. Darüber hinaus hat das Regelwerk in inhaltlicher wie methodischer Hinsicht Vorbildcharakter für die Kultugesetzgebung in Deutschland.

Die folgenden Anmerkungen und Kommentare beziehen sich in erster Linie auf Neuerungen in KulturGB NRW (s. oben, 3.).

2. Einzelbemerkungen

§ 3 Absatz 4 KulturGB NRW fächert die Bandbreite des Zielspektrums der Kulturförderung in NRW auf und unterstreicht damit die Bedeutung der Vielfalt der kulturellen Akteure und der kulturellen Infrastrukturen für ein reiches kulturelles Leben. Zu begrüßen ist dabei insbesondere die explizite Würdigung der „Freien Szene aller Sparten“ (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 KulturGB NRW).

§ 4 Absatz 1 KulturGB NRW führt eine Definition des Begriffs „Kulturelles Erbe“ ein, der explizit künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen sowie die Industriekultur miteinschließt. Durch die Verknüpfung der Definition mit den Kernaufgaben der Erforschung und Erschließung wird die gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Relevanz kulturellen Erbes unterstrichen und zugleich ein entsprechendes Engagement der für den Erhalt des kulturellen Erbes zuständigen Akteure angemahnt.

§ 4 Absatz 4 KulturGB NRW sichert erstmalig das „Inventar des immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen“ gesetzlich ab und wertet damit die Dokumentation und Pflege des immateriellen Kulturerbes auf. Außerdem leistet KulturGB NRW auf diese Weise einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003) in Deutschland.

Mit § 5 KulturGB NRW verpflichtet sich das Land NRW erstmalig, die Provenienzforschung gezielt zu fördern, ein Bereich der Kulturpolitik, der in den letzten drei Jahrzehnten stetig an Bedeutung gewonnen hat und aktuell im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der deutschen

Kolonialgeschichte eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Die Aufnahme dieses Paragraphen in KulturGB NRW schreibt die Provenienzforschung als kulturpolitische Daueraufgabe fest und trägt damit ihrer gesellschaftlichen und politischen Bedeutung ebenso Rechnung wie der Langfristigkeit der damit verbundenen und nachhaltig zu finanzierenden Aufgaben.

Seite 3

Vorbildlich ist auch die Aufnahme der Regelungen in KulturGB NRW § 6 „Digitalisierung und Digitale Kultur“, die auf die vielfältigen Chancen und Herausforderungen reagieren, die sich aus der Anwendung digitaler Applikationen sowie der digitalen Transformation für die Produktion, Vermittlung und Rezeption künstlerischer und kultureller Inhalte ergeben. Als besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das in Absatz 3 formulierte Ziel, dass „digitale Angebote“ [...] „Bestandteil der Kunstvermittlung wie auch der kulturellen Bildung aller Sparten sein“ soll (Satz 3).

§ 7 Absatz 6 KulturGB NRW unterstreicht den Stellenwert kultureller Bildung, indem er „landeseigene Kultureinrichtungen“ dazu verpflichtet, „Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen“. Eine derartige Verpflichtung ist angesichts der Bedeutung, die die kulturelle Bildung als Voraussetzung für Kreativität, kritisches Denken und demokratische Meinungsbildung besitzt, eine kulturpolitische Notwendigkeit.

Neben den wichtigen und zeitgemäßen Regelungen zu Zugang, Teilhabe und Diversität in der Kulturförderung des Landes NRW (§ 10 KulturGB NRW) ist es insbesondere KulturGB NRW § 11 „Nachhaltigkeit“, der besondere Beachtung verdient. Dort wird das Thema Nachhaltigkeit in seiner dreifachen Dimension als soziale, ökologische und ökonomische Größe aufgefächert und behandelt. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eines nachhaltigen Handelns ist es nur folgerichtig, dass auch Kulturpolitik und Kulturförderung diese Herausforderung annehmen und sie in konkrete Rahmenbedingungen für die Produktion, Präsentation und Vermittlung von Kunst und Kultur übersetzen.

Der hohe Innovationsgrad des KulturGB NRW erschließt sich weiterhin etwa aus § 14 Absatz 4, der den Aufbau von sogenannten Dritten Orten insbesondere in ländlichen Räumen behandelt, sowie aus § 15 Satz 2, der festschreibt, dass „in allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen zu prüfen“ ist, „ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen“. Letztere, überaus sinnvolle Regelung greift weit in Politikfelder jenseits der Kulturpolitik aus, tut dies jedoch aus gutem Grund, denn Kunst, Kultur, kulturelles Erbe und Kreativwirtschaft sind für jede lokale,

regionale oder überregionale Strukturentwicklungsplanung von zentraler Bedeutung.

Seite 4

Herausragend ist weiterhin die Einführung von verbindlichen Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler bei der Vergütung von künstlerischen Engagements gemäß § 16 Absatz 3 KulturGB NRW. Die Corona-Pandemie hat auf eindringliche Weise die prekären Einkommensverhältnisse von Künstlerinnen und Künstlern verdeutlicht. Insofern ist es folgerichtig und angemessen, diejenigen, ohne die kulturelles Leben nicht möglich wäre, ihrer Leistung entsprechend materiell besser abzusichern.

§ 23 KulturGB NRW sieht mit dem Abschluss von zeitlich befristeten Fördervereinbarungen mit finanzschwachen Kommunen ein wesentliches Instrument vor, um kulturelle Infrastrukturen auf kommunaler Ebene auch bei angespannter Haushaltslage aufrecht erhalten zu können. Angesichts der Tatsache, dass in NRW zwischen 75 % und 80 % der Kulturausgaben durch die Kommunen getragen werden, ist dieses Instrument gerade auch angesichts der langfristigen finanziellen Folgen der Corona-Pandemie besonders sinnvoll und weitsichtig.

Vorbildcharakter dürfte auch die Einführung von kulturpolitischen Konferenzen nach § 25 KulturGB NRW haben, durch die der Dialog zwischen den für die Kulturpolitik Verantwortlichen einerseits und den Künstlerinnen und Künstlern, den Kulturinstitutionen, der freien Szene, den Kulturverbänden und weiteren relevanten Akteuren andererseits gestärkt und verbindlich gemacht wird. Da Kulturpolitik und Kulturförderung nur im ständigen Austausch mit diesen Personengruppen gelingen können, ist die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Dialogformats sehr zu begrüßen.

Von hoher Relevanz ist ferner die Aufnahme des Themas Compliance in das KulturGB NRW (§ 28). Die Kultur muss selbstredend dieselben Standards in diesem Bereich anwenden, die auch sonst dem Handeln im öffentlichen Sektor zugrunde liegen.

Die Verankerung des Programms „Kunst und Bau“ im KulturGB NRW (§ 32), das auf den intensiven Austausch von Anfang an zwischen Architekt*innen und Künstler*innen bei der Konzeption und Gestaltung einer Bauaufgabe zielt, verdient ebenfalls besondere Beachtung, stellt es doch eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Konzepts „Kunst am Bau“ dar, für deren Umsetzung auch Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin benennen die gesetzlichen Regelungen zu den Musikschulen, die als neue Komponente in das KulturGB NRW aufgenommen wurden (§§ 42 bis 45), erstmals feste Qualitätskriterien als Voraussetzung für

eine Zertifizierung und Förderfähigkeit, auch unabhängig von der Trägerschaft. Dies unterstreicht die Bedeutung von Musik- und Kunstschulen für die außerschulische musische und künstlerische Bildung im Besonderen sowie die kulturelle Bildung im Allgemeinen.

Seite 5

Erwähnenswert ist schließlich die Tatsache, dass KulturGB NRW auch für Archive ein Engagement im Bereich der kulturellen Bildung voraussetzt (§ 63 Absatz 3), eine kulturpolitische Haltung, die zu Recht von der aktuellen gesellschaftlichen Relevanz von Archiven und den von ihnen verwahrten Beständen ausgeht.

3. Schlussbemerkung

KulturGB NRW ist ein Meilenstein der Kulturgesetzgebung in Deutschland, der vom hohen Sachverstand, der Weitsicht und dem kulturpolitischen Gestaltungswillen der Autor*innen und politisch Verantwortlichen zeugt. Überaus lohnenswert und lehrreich ist auch die Lektüre der Begründung zu KulturGB NRW, die von denselben Merkmalen gekennzeichnet ist wie der Gesetzentwurf selbst. An beiden Texten lässt sich die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Kulturpolitik in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ablesen. Dass diese Weiterentwicklung in ein visionäres und zugleich an den praktischen Erfordernissen der Kulturförderung orientiertes Regelwerk gegossen werden konnte, kann in seiner Bedeutung für das zukünftige kulturpolitische Handeln in NRW sowie in Deutschland nicht hoch genug geschätzt werden.

gez. Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär, Kulturstiftung der Länder